

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.01.2014

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-32/13

Zulassungsnummer:

Z-40.21-422

Geltungsdauer

vom: **7. Januar 2014**

bis: **7. Januar 2019**

Antragsteller:

W.B. Bijl B.V.

Markweg Zuid 34
4794 SN HEIJNINGEN
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise

zum Einstellen von Lagerbehältern aus Polyethylen

**Typ AdBlue Container 1333 I, 2500 I, 2666 I, 3999 I, 4000 I, 5000 I, 5332 I, 7500 I, 10000 I und
15000 I**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und vier Anlagen mit zehn Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 21. November 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete werkmäßig hergestellte Auffangvorrichtungen aus GF-UP-Sandwichelementen gemäß Anlage 1, die zur Aufnahme von Innenbehältern (Lagerbehälter) dienen, und zusammen Behälterkombinationen mit Rauminhalten von 1333 l bis 15000 l bilden.

(2) Die Auffangvorrichtungen bestehen aus einer rechteckigen GF-UP-Sandwich-Konstruktion mit einem flachen oder einem haubenförmigen Deckel, der mittels Scharnieren mit dem Behälterrumpf verschraubt wird. Am oberen Rand zwischen den beiden langen Seitenwänden dienen horizontal angebrachte U-Profile zur Verstärkung. Die Auffangvorrichtungen werden durch flüssigkeitsdichte Trennschotts/Zwischenwände von einer Gerätekammer getrennt. Die Kammer kann ggf. mit einer Öffnung oder einer Tür versehen werden. Ein Einleiten von unzulässigen äußeren Lasten auf die Wände der Auffangvorrichtung ist auszuschließen.

(3) Die langen Seitenwände der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten ab 5000 l werden durch vertikale Quadratrohrprofile verstärkt.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen zur drucklosen Lagerung von reiner Harnstofflösung 32,5 % als NO_x-Reduktionsmittel (z. B. AdBlue) nach DIN 70070¹, mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³ in nachfolgend aufgeführten Innenbehältern (Lagerbehälter) aus Polyethylen (PE-HD bzw. PE-LLD) verwendet werden:

a) blasgeformt (PE-HD), mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-407 der Firma Rikutec, mit Fassungsvermögen von 5000 l, 7500 l und 10000 l,

b) blasgeformt (PE-HD), horizontal bandagiert, mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-138 der Fa. Dehoust, mit 4000 l Fassungsvermögen,

c) rotationsgeformt (PE-LLD), mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-439 der Fa. Kingspan, mit Fassungsvermögen von 1333 l, 2666 l, 3999 l, 5332 l, 2500 l, 5000 l, 7500 l und 10000 l.

(5) Die Auffangvorrichtungen mit Fassungsvermögen von 15000 l weisen zwei flüssigkeitsdichte Bereiche/Fächer auf, die durch Trennschotts (Zwischenwände) abgeteilt sind, und zum Einstellen von zwei Lagerbehältern mit je 7500 l Rauminhalt dienen, die jeweils mit separaten Ausrüstungen (Equipments) und Steuereinrichtungen versehen werden.

(6) Das Auffangvolumen, die Hauptabmessungen der Auffangvorrichtung und die Anzahl der eingestellten Lagerbehälter sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

¹

DIN 70070:2005-08

Dieselmotoren, NO_x-Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen

Tabelle 1

Auffangvolumen in l	Anzahl		Abmessungen Auffangvorrichtung in mm			
	Innenbehälter	Schotten (Zwischenwände) mind.	Länge	Breite	Höhe ohne Deckel	Höhe mit Deckel
1333	1 x 1333 l a)	1	1520 bis 2020	1200	2340	2400
2500	1 x 2500 l b)	1	1850 bis 2350	1530	2340	2400
2666	1 x 2666 l c)	1	2520 bis 3020	1200	2340	2400
3999	1 x 3999 l c)	1	3530 bis 4030	1200	2340	2400
4000	1 x 4000 l d)	1	3310	1170	2000	2300
4000	1 x 4000 l d)	1	2750	1140	1910	2340
4000	1 x 4000 l e)	1	3460	1200	2280	2317
4000	1 x 4000 l d)	1	3550	1200	2020	2320
5000	1 x 5000 l f)	1	3220 bis 3720	1530	2340	2400
5000	1 x 5000 l g)	1	3670	1780	2430	2470
5332	1 x 5333 l c)	1	4530 bis 5030	1200	2340	2400
7500	1 x 7500 l f)	1	4570 bis 5070	1530	2340	2400
7500	1 x 7500 l g)	1	4900	1780	2430	2470
10000	1 x 10000 l f)	1	5920 bis 6420	1530	2340	2400
10000	1 x 10000 l g)	1	6120	1780	2430	2470
15000	2 x 7500 l g)	2	8690	1780	2430	2470
15000	2 x 7500 l f)	2	8760 bis 9260	1530	2340	2400

a) Basistank 1333 l der Firma Kingspan gemäß Z-40.21-439
b) Basistank 2500 l der Firma Kingspan gemäß Z-40.21-439
c) zusammengefügt aus zwei bis vier Grundelementen nach a)
d) Behälter der Firma Dehoust gemäß Z-40.21-138, Auffangvorrichtung mit gewölbtem Deckel
e) Behälter der Firma Dehoust gemäß Z-40.21-138, Auffangvorrichtung mit flachem Deckel.
f) zusammengefügt aus zwei bis vier Grundelementen nach b)
g) Behälter Typ "AquaTerne 135" der Firma Rikutec gemäß Z-40.21-407

(7) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien auf ebenem befestigtem Grund aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. In Überschwemmungsgebieten sind die Auffangvorrichtungen so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(8) Die Betriebstemperatur des Mediums von mind. 0° C und max. +30° C darf nicht unter-/überschritten werden. Die Verweildauer des ausgetretenen Mediums darf maximal 3 Tage betragen.

(9) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG². Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(11) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Auffangvorrichtung sind nur die in Anlage 2 aufgeführten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Konstruktionsdetails der Auffangvorrichtung müssen den Anlagen 1.1 bis 1.5 sowie den Angaben im SKZ-Gutachten Nr.: 81802/08 vom 23. Juni 2008, der gutachtlichen Stellungnahme des SKZ vom 12. Januar 2009 sowie der gutachtlichen Stellungnahme des Ing.-Büro Kurzmeier vom 02. April 2013 entsprechen.

(2) Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Seitliche Erweiterungen des Bodenrahmens mit einer maximalen Länge von 1600 mm zur Aufnahme von außerhalb der Auffangvorrichtung angeordneten Bedienelementen, die ausschließlich Vertikallasten über den Bodenrahmen abtragen, ohne die Wände der Auffangvorrichtung zu belasten, sind möglich, jedoch nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2.2.3 Auffangvorrichtung

Die Auffangvorrichtung muss aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.2.4 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtung ist für den in Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich für eine Medien-Betriebstemperatur von 0 °C bis +30 °C standsicher. Ein statischer Nachweis mit Berücksichtigung der Windeinwirkung wurde nicht erbracht.

2.2.5 Brandverhalten

Die Werkstoffe der Auffangvorrichtung sind in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)³. Zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Fertigung der Auffangvorrichtungen (Außenbehälter) im Werk W.B. Bijl B. V., Markweg Zuid 34, 4794 SN HEIJNINGEN, Niederlande und der Zusammenbau der Behälterkombinationen muss analog der von der Zertifizierungsstelle beurteilten Behälterkombinationen gemäß SKZ-Gutachten Nr. 81802/08 vom 23. Juni 2008 in Verbindung mit der gutachtlichen Stellungnahme des SKZ vom 12. Januar 2009 und der gutachtlichen Stellungnahme des Ing.-Büro Kurzmeier vom 2. April 2013 sowie der beim DIBt hinterlegten Herstellbeschreibung vom 23. Februar 2009 erfolgen.

³ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-422

Seite 6 von 11 | 7. Januar 2014

(2) Die Auffangvorrichtung dürfen nur in dem nachfolgend aufgeführten Werk auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälter gefertigt wurden:

W.B. Bijl B. V.
Markweg Zuid 34
4794 SN HEIJNINGEN
Niederlande

hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtung an der äußeren Wand gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsdatum;
- Rauminhalt in Liter bei zulässiger Füllhöhe des Innenbehälters (gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Innenbehälters);
- Angabe der Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Innenbehälters;
- Werkstoff für Außenbehälter (GF-UP-Sandwich);
- zulässige Betriebstemperatur ($\geq 0^\circ \text{C}$ und $\leq + 30^\circ \text{C}$);
- zulässige Volumenströme beim Befüllen;
- Hinweis auf drucklosen Betrieb;
- Vermerk "Außenaufstellung zulässig";
- Vermerk "Nur zur Lagerung von reiner Harnstofflösung 32,5 % (z. B. AdBlue) mit einer Dichte von max. $1,15 \text{ g/cm}^3$ ".

(3) Die zum zulässigen Füllungsgrad gehörende Füllhöhe des Innenbehälters ist am Füllstandsanzeiger zu kennzeichnen (Füllstandsmarke-Maximum).

2.4 Übereinstimmungsnachweis**2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Auffangvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Behälterkombinationen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-40.21-422

Seite 7 von 11 | 7. Januar 2014

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälterkombination im Einbauzustand mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Fachbetrieb, der vom Antragsteller dafür unterwiesen ist, bzw. vom Hersteller mit eigenem sachkundigen Personal, mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Betriebs-/ Montageanleitung des Antragstellers erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Berlin auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (3), regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1) und (2), durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Berlin auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung einer Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälterkombinationen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Auffangvorrichtungen / Behälterkombinationen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁴ sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Beim Transport oder der Montage beschädigte Auffangvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden die Dichtheit oder die Standsicherheit mindern. Eine Instandsetzung der Auffangvorrichtung ist nicht zulässig.

(3) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁵, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

(4) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149⁶ sind die Auffangvorrichtungen ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

4.2 Ausrüstung der Auffangvorrichtung

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur entsprechend ihrem Verwendungszweck zur Einstellung von Lagerbehältern gemäß Abschnitt 1 (4) zu verwenden sind.

(2) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Auffangvorrichtungen entsprechend Absatz (1) sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist TRbF 20⁷, Abschnitt 9, zu beachten.

(3) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- und Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Wände der Auffangvorrichtung vermieden werden.

(4) Zwischen Innen- und Außenbehälter (Auffangbehälter) ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Anforderungen eine für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Leckagesonde mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis einzubauen, die optischen und akustischen Alarm auslöst.

(5) Die ggf. zur Verwendung kommende Verankerung (z. B. im Boden) darf die Standsicherheit und Dichtheit der Auffangvorrichtung nicht beeinträchtigen, ein Anbohren ist nicht gestattet.

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

⁵ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

⁶ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

⁷ TRbF 20 Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager, Hrsg.: BARbBl. 4/2001 S. 60, geändert BARbBl. 2/2002 S. 66 und BARbBl. 6/2002 S. 63

4.3 Montage

4.3.1 Allgemeines

(1) Die Auffangvorrichtungen sind am Aufstellort lotrecht so aufzustellen, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind. Die zum Lieferumfang der Auffangvorrichtungen gehörende Montageanleitung ist zu beachten.

(2) Die Böden der Auffangvorrichtungen müssen vollständig auf einer ebenen, biegesteifen und glatten Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten ebenen Auflagerfläche stehen. Die Fläche soll in Straßenbauweise erstellt und flüssigkeitsdicht sein.

(3) Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Füllstand, Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.

(4) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.

(5) Bei Aufstellung im Freien sind die Behälter so aufzustellen, dass unzulässige Windlasten nicht auftreten können und die Einwirkung sonstiger Witterungseinflüsse möglichst gering gehalten wird.

(6) Wenn die Auffangvorrichtung einer nennenswerten Windbelastung ausgesetzt wird, so ist die Aufnahme und Weiterleitung der Windbelastung statisch nachzuweisen. Schnee auf dem Deckel der Auffangvorrichtung ist zu entfernen. Behälterverankerungen in den Auffangvorrichtungen oder ein Anbohren der Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nicht zulässig.

(7) Durch die Zubehörkomponenten dürfen keine unzulässigen Lasten in den Behälter eingeleitet werden.

(8) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(7) Das Kennzeichnungsschild (Gravurschild) muss sich an einer begehbaren Seite der Auffangvorrichtung befinden. Die vorhandene Füllstandanzeige muss gut ablesbar sein.

4.3.2 Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird. Beim Anschließen der Füllleitung an den Einfüllstutzen ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf die Auffangvorrichtung / Behälterkombination einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

(2) Die Füllleitung muss den Anforderungen der TRbF 50⁸ entsprechen.

(3) Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 20⁷ Nr. 9.1.2 entsprechen, müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht absperrbar sein. Sie sind, einschließlich der Rohrverbindungen, so auszulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben. Die Austrittsöffnungen sind ggf. gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die in die Auffangvorrichtung eingestellten Lagerbehälter gemäß Abschnitt 1 (4) dürfen zur Lagerung von reiner Harnstofflösung 32,5 % als NO_x-Reduktionsmittel¹ (z. B. AdBlue), mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³ verwendet werden.

(2) Die Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeit darf 0 °C nicht unter- und +30 °C nicht überschreiten.

⁸

TRbF 50:2002-06:

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Rohrleitungen

(3) Die Lagerung des verunreinigten Mediums ist nicht zulässig, wenn die Verunreinigungen zu einem anderen Stoffverhalten führen.

5.1.2 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen des eingestellten Lagerbehälters das zulässige Auffangvolumen gemäß Tabelle in Abschnitt 1 (6) nicht überschritten wird. Der maximal zulässige Füllungsgrad der eingestellten Lagerbehälter darf 95 % nicht übersteigen. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

5.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Auffangvorrichtung folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.21-422;
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den eingestellten Lagerbehälter nach Abschnitt 1 (4);
- Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für die verwendete Überfüllsicherung (wenn im Lieferumfang enthalten);
- Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für die zur Verwendung kommende Leckagesonde (wenn im Lieferumfang enthalten);
- Montageanleitung zur Aufstellung der Auffangvorrichtung/Behälterkombination (Installations-/Bedienungsanleitung).

5.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Auffangvorrichtung an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (3) einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Betriebsvorschriften der TRbF 20⁷, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁴ sowie die Vorgaben der Betriebs- und Montageanleitung des Herstellers sind einzuhalten.

(3) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem auf dem Schild nach Absatz (1) entspricht und die Temperatur des einzufüllenden Mediums nicht zur Unter- / Überschreitung der zulässigen Betriebstemperatur nach Abschnitt 1 (3) führt. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Überfüllsicherung im ordnungsgemäßen Zustand ist.

(4) Der Deckel der Auffangvorrichtung darf nicht begangen oder mit Auflasten versehen werden. Schneelasten sind zu entfernen.

(5) Bei der Befüllung sind die Regelungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der eingestellten Lagerbehälter sind zu beachten.

(6) Die Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des zulässigen Füllungsgrades nach Abschnitt 5.1.2 zu überprüfen.

(7) Die Entleerung erfolgt mittels Zapfpistole, dabei ist auf eine ausreichende Be-/Entlüftung des Lagerbehälters zu achten.

(8) Die verwendete Leckagesonde ist in ständiger Alarmbereitschaft zu betreiben.

(9) Die Behälterkombinationen dürfen für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortfeste Lagerung) nur im leeren Zustand transportiert werden. Die Aufstellposition der Behälter im befüllten oder teilbefüllten Zustand darf nicht verändert werden.

(10) Vom Betreiber der Anlage ist bei einer Alarmmeldung der verwendeten Leckagesonde unverzüglich ein Fachbetrieb (z. B. Einbaufirma) zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu beauftragen. Wenn im Auffangraum Leckageflüssigkeit festgestellt wird, muss der eingestellte Lagerbehälter so schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist ggf. im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶ nach Schadensbeseitigung und einwandfreiem Betrieb der Leckagesonde zulässig.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen der Behälter und des Rohrleitungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen⁴ sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu klären.

(3) Die Reinigung des Innern der Auffangvorrichtung (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

5.3 Prüfungen

5.3.1 Funktionsprüfung / Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Nach Aufstellung der Auffangvorrichtung, Einstellen des Lagerbehälters gemäß Abschnitt 1 (4) und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entnahmeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

5.3.2 Laufende Prüfungen / Prüfungen nach Inbetriebnahme

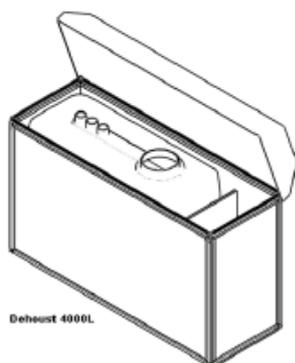
(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu prüfen. Ausgelaufene Flüssigkeit ist innerhalb von drei Tagen zu beseitigen. Die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich einer eventuellen Weiterverwendung nach einem Leckagefall von einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶ zu prüfen.

(2) Die Funktionsfähigkeit der zur Verwendung kommenden Leckagesonde ist nach den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diese Leckagesonde zu überprüfen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

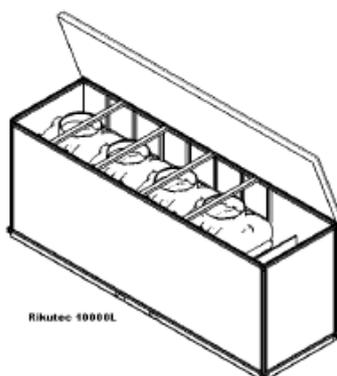
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



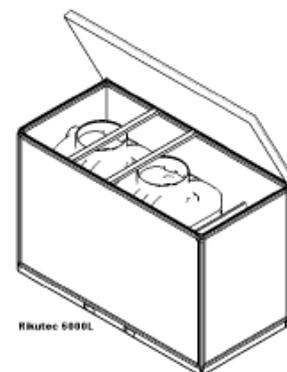
Dehoust 4000L

Dehoust 4000L



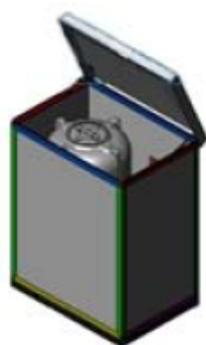
Rikutec 10000L

Rikutec 10000L

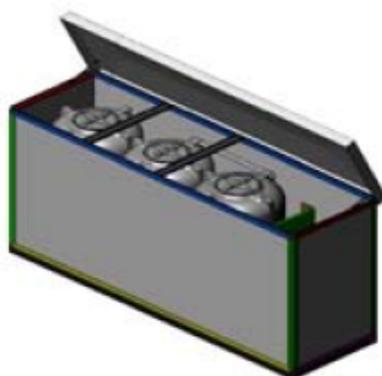


Rikutec 5000L

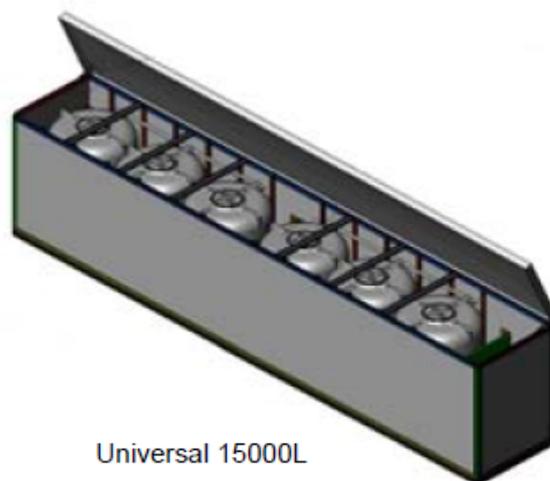
Rikutec 5000L



Universal 1333L



Universal 7500L



Universal 15000L

Masse in mm	L	B	H ohne Deckel	H mit Deckel
Type				
5000L	3670	1780	2430	2470
7500L	4900	1780	2430	2470
10000L	6120	1780	2430	2470
15000L *3)	8690	1780	2430	2470
4000L *1)	3550	1200	2020	2320
4000L *1)	3310	1170	2000	2300
4000L *1) kurz	2750	1140	1910	2340
4000L *2)	3460	1200	2280	2317

	Modul 300	Modul 500	Modul 800		
BIJL 2500L	1850	2050	2350	1530	2340
BIJL 5000L	3220	3420	3720	1530	2340
BIJL 7500L	4570	4770	5070	1530	2340
BIJL 10000L	5920	6120	6420	1530	2340
BIJL 15000L*3)	8760	8960	9260	1530	2340
BIJL 1333L	1520	1720	2020	1200	2340
BIJL 2666L	2520	2720	3020	1200	2340
BIJL 3999L	3530	3730	4030	1200	2340
BIJL 5332L	4530	4730	5030	1200	2340

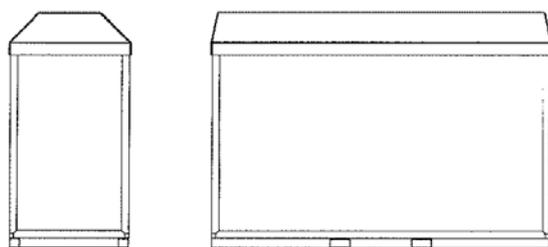
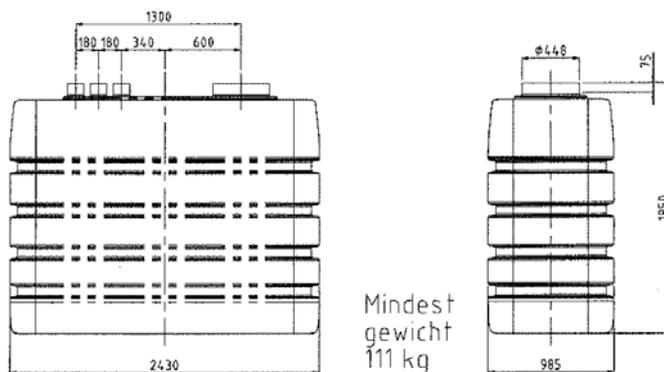
*1) Mit gewölbtem Deckel - *2) Mit gradem Deckel - *3) Mit Innenbehälter 2x 7500L

Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333L bis 15000L

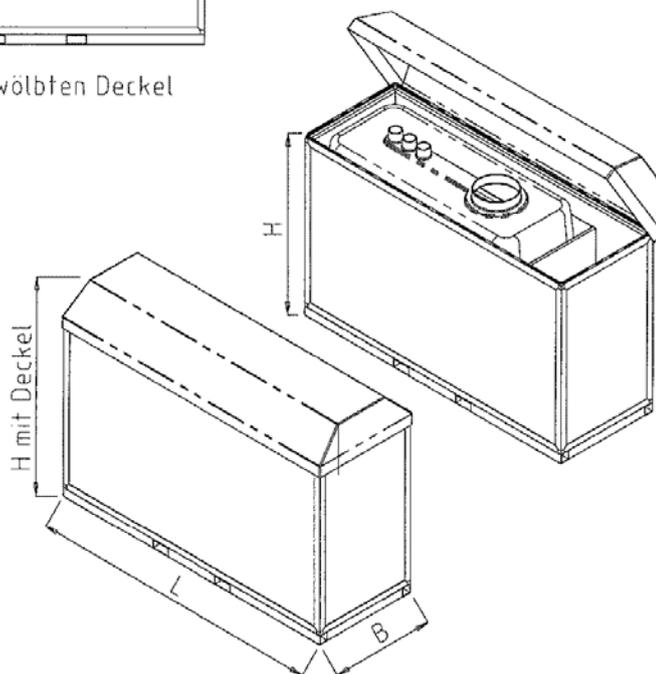
Übersicht

Anlage 1

Lagerbehälter (Innenbehälter)
 mit a.b.Z.
 Nr. Z-40.21-138
 Fa. Dehoust



Auffangbehälter mit gewölbten Deckel



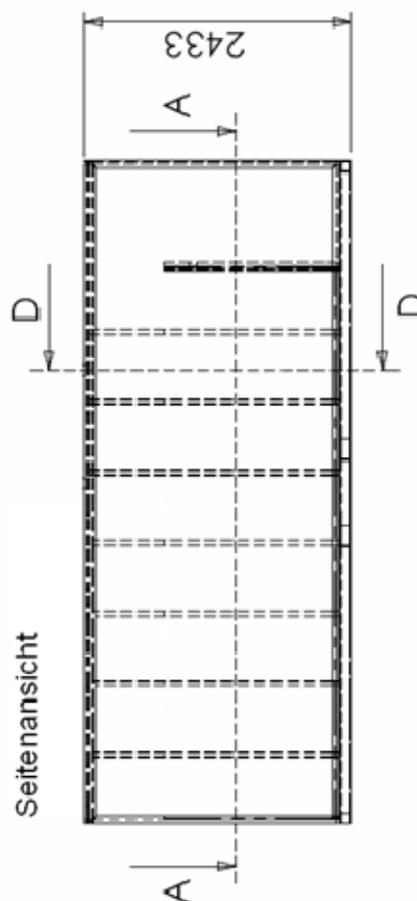
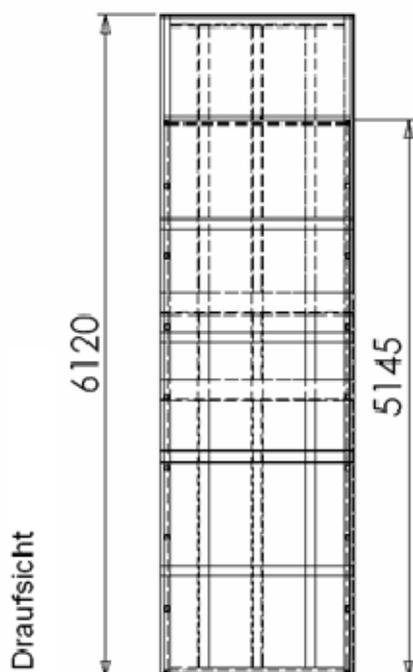
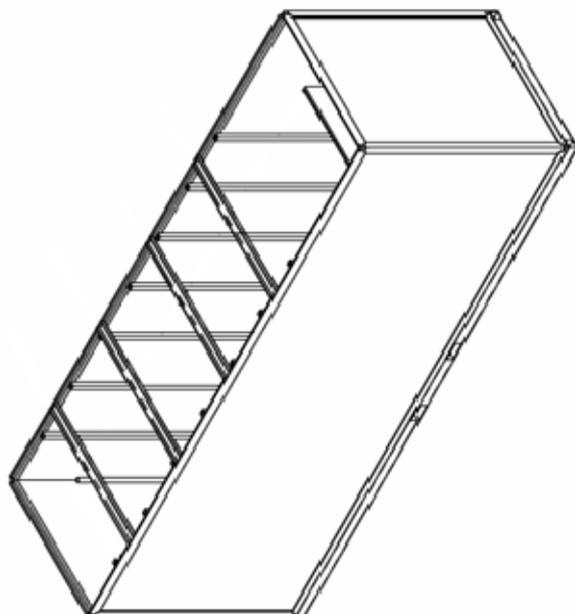
Masse in mm:				
L	3310	3460	3550	2750
B	1170	1200	1200	1140
H	2000	2280	2020	1910
H mit Deckel	2300	2317	2320	2340

Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern
 aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333I bis 15000I

Beispiel
 AdBlue Auffangbehälter 4000I
 Übersicht und Details

Anlage 1.1

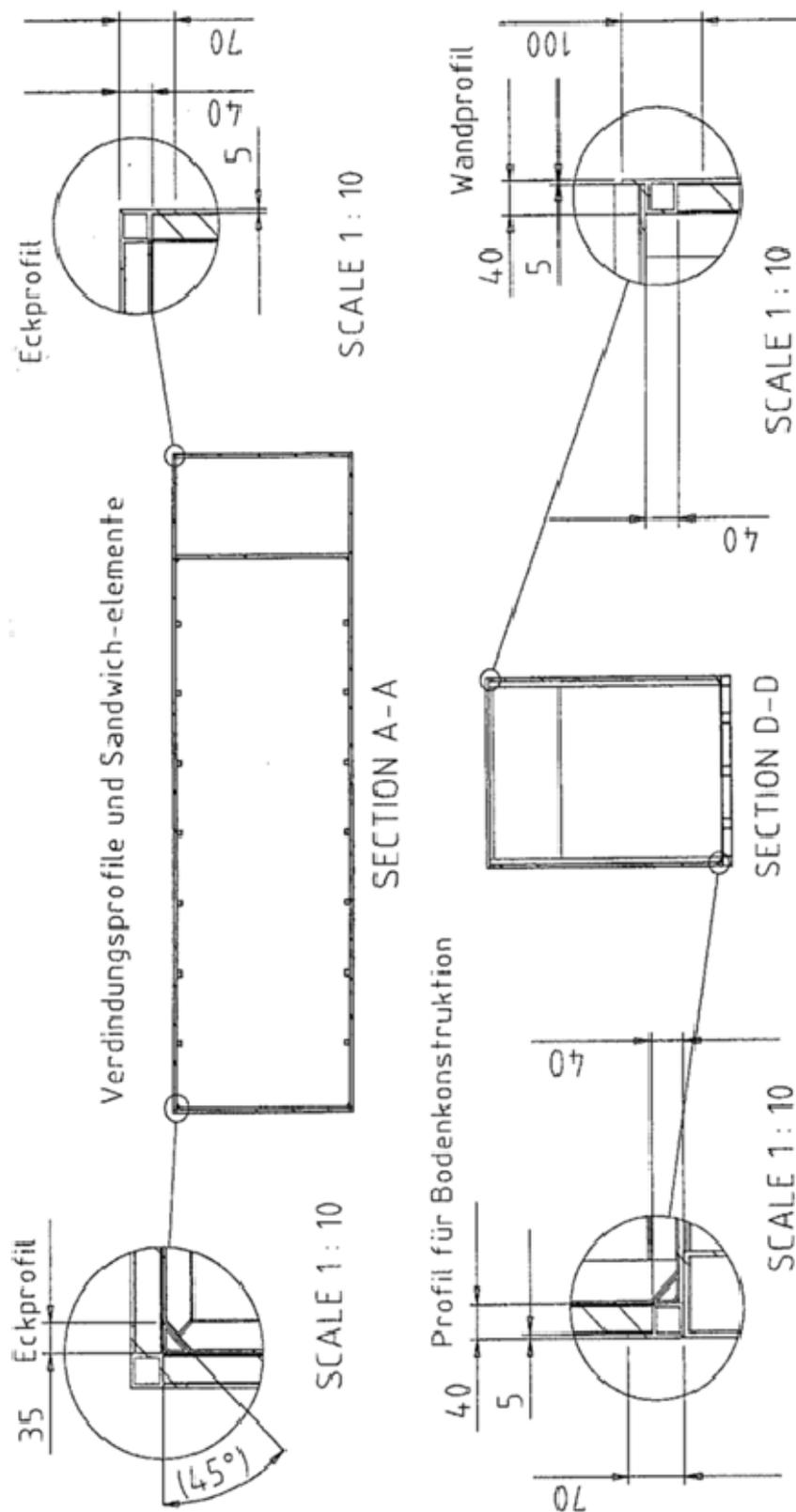
Auffangbehälter für Lagerbehälter
 mit abZ. Nr. Z-40.21-407
 Fa. Rikutec



Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern
 aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333l bis 15000l

Beispiel
 AdBlue Auffangbehälter 10000l
 Konstruktionsdetails

Anlage 1.2

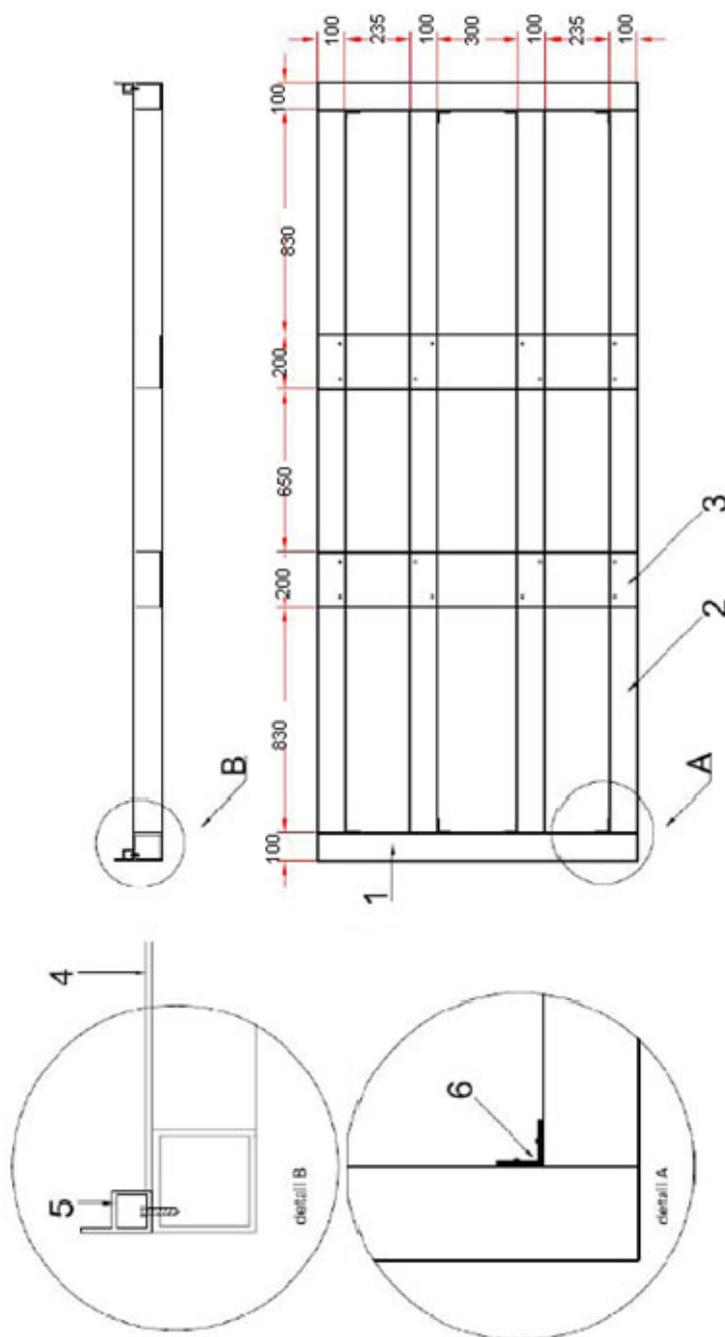


Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern
 aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333I bis 15000I

Konstruktionsdetails

Anlage 1.3

Abbildung: Beispiel für Behälter Dehoust 4000L mit gewölbtem Deckel



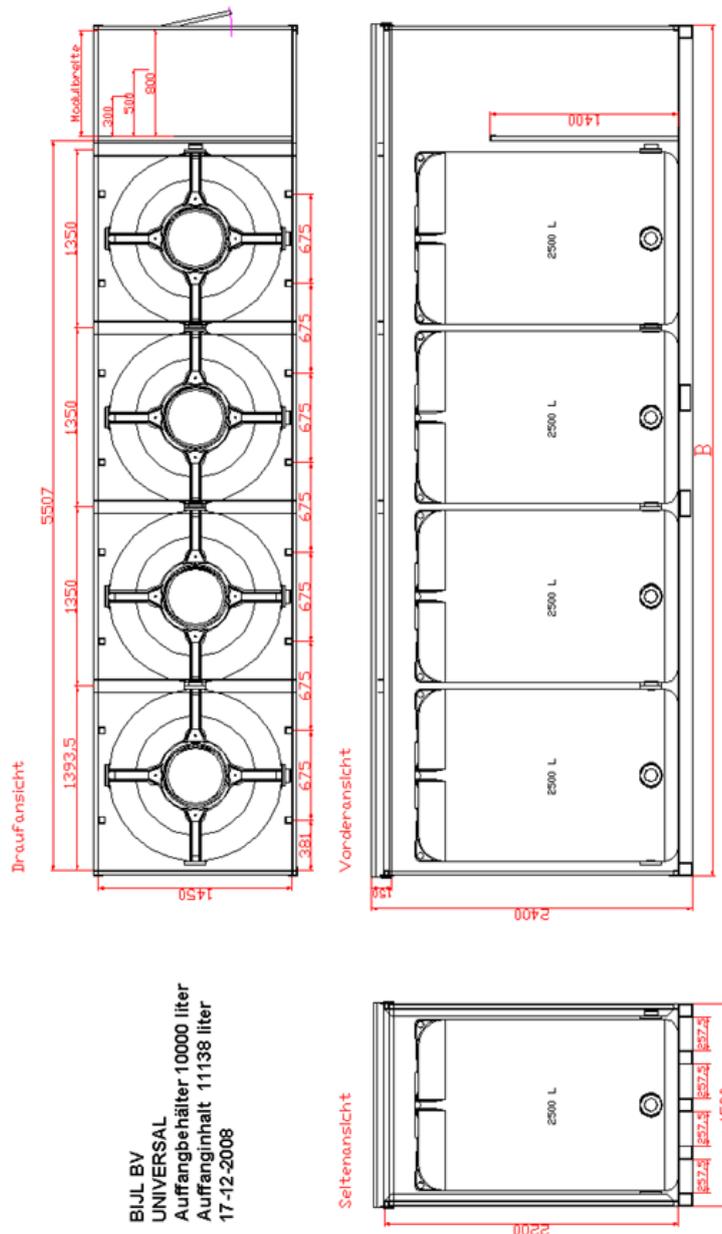
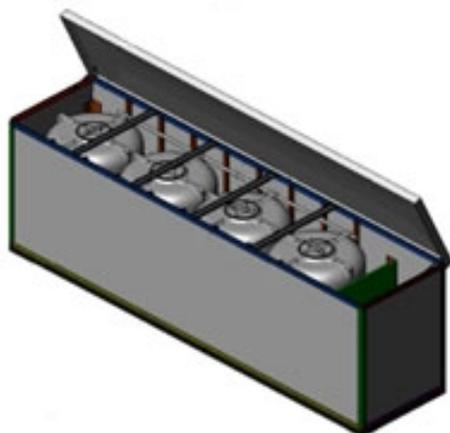
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abmessungen in mm
1	Quadratprofile	100 x 100 x 6
2	Quadratprofile	100 x 100 x 6
3	U-Profil	200 x 80 x 8
4	Flach/Streifenprofil	750 x 9
5	Systemprofil Typ B	40 x 40 x 5 (1 lip)
6	Eckprofil	50 x 50 5

Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333I bis 15000I

Konstruktionsdetails Bodenausführung

Anlage 1.4

Beispiel 10.000 Liter Tank mit
 4x Basistank 2500 Liter mit
 abZ Nr. Z-40.21-439
 Fa. Kingspan



Type	Länge B			Breite	Höhe ohne Deckel	Höhe mit Deckel
	Modul 300	Modul 500	Modul 800			
BIJL 2500L	1850	2050	2350	1530	2340	2400
BIJL 5000L	3220	3420	3720	1530	2340	2400
BIJL 7500L	4570	4770	5070	1530	2340	2400
BIJL 10000L	5920	6120	6420	1530	2340	2400
BIJL 15000L	8760	8960	9260	1530	2340	2400
BIJL 1333L	1520	1720	2020	1200	2340	2400
BIJL 2666L	2520	2720	3020	1200	2340	2400
BIJL 3999L	3530	3730	4030	1200	2340	2400
BIJL 5332L	4530	4730	5030	1200	2340	2400

Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern
 aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333L bis 15000L

Beispiel
 AdBlue Auffangvorrichtung 10000L
 Konstruktionsdetails

Anlage 1.5

Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333 I, 2500 I, 2666 I, 3999 I, 4000 I, 5000 I, 5332 I, 7500 I, 10000 I und 15000 I

Anlage 2

Zusammenstellung der Werkstoffe, Anforderungen und Prüfungen

Bauteil	Werkstoff	Hersteller	Anforderungen und Prüfungen
Wände	Sandwichelemente (GF-UP / XPS / GF-UP) Deckschicht "Pecolit" XPS-Schaumplatten	Fa. PECOCAR Fa. Pecolit Fa. Jackodur	Herstellbeschreibung ¹ Seite 18 Seite 17 GF-UP-Deckschichten je 1,5 mm (innen/außen) XPS-Kernschicht 30,0 mm
Bodenrahmen Kantenprofile Verstärkungsprofile Bodenplatte	Pultrusionsprofile	Fa. BIJL	Herstellbeschreibung Seite 6 bis 15 DIN EN 13706 ² -1/-2/-3 Sorte E 17 Wanddicke (laminiert) > 10,5 mm
Deckel	Sandwichelemente (GF-UP / PUR / GF-UP) Deckschicht "Pecolit" PUR-Schaumplatten PUR35C5	Fa. DK Polyester Fa. Pecolit Fa. PECOCAR u. a.	Herstellbeschreibung Seite 25 Seite 25-26 GF-UP-Deckschichten je 1,5 mm (inn./auß.) / Spritzlaminat PUR-Kernschicht 30,0 mm
Trennschott / Zwischenwand	Sandwich GF-UP / Schichtholz / GF-UP	Fa. BIJL	Herstellbeschreibung Seite 27 CE-Zeichen DIN EN 13986 ³ / EN 636 ⁴ Technische Klasse EN 636-3 S, Wanddicke 18,0 mm
Eckverbinder	PA 6 + 30GV (zur Versteifung von Wand- u. Bodenecken)	Fa. METRON/ BIJLPROFIELEN	Herstellbeschreibung Seite 16 BR16NT
Überlamine	UP-Harz zum flüssigkeitsdichten Laminieren aller Sandwichelemente und Profile Gel Coat (beidseitig auf Sandwichelemente) GF-Matten	Fa. Scott Bader Fa. PECOCAR Fa. PPG u. Selcom	Herstellbeschreibung Seite 28-30 Seite 22-24/33-34 Seite 31-32 DIN 18820-4 ⁵ / Datenblätter Crylic 2-446PA Pecolit
Klebstoffe / Abdichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klebstoff Megabond Kitt (zum Abdichten v. Profilen u. Platte) ▪ Dichtkleber Zettex MS Polymer (PUR, Verklebung von Profilen und Platte) ▪ Klebstoff Macroplast UK 8111 (zum Verkleben der Sandwichelemente) ▪ Crestomer 1186PA (PUR-Kleber) (zum Verkleben von Sandwich mit Profilen) 	<ul style="list-style-type: none"> Fa. Zettex Europe B.V. Fa. Zettex Europe B.V. Fa. Teroson/Henkel Fa. Scott Bader 	<ul style="list-style-type: none"> Herstellbeschreibung Seite 39 Seite 19-21 Seite 40-41 Datenblätter Ultra-Seal Megabond Kitt Macroplast UK 8111 Crestomer 1186PA

1 Herstellbeschreibung, Seiten 1 bis 46 der Fa. Bijl vom 23.02.2009

2 DIN EN 13706-1:2003-02 Verstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe, Spezifikation für pultrudierte Profile, Teil 1: Bezeichnung; Deutsche Fassung EN 13706-1, -2, -3:2002; Teil 2: Prüfverfahren und allgemeine Anforderungen; Teil 3: Besondere Anforderungen

3 DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 13986:2004

4 DIN EN 636:2003-11 Sperrholz, Anforderungen, Deutsche Fassung EN 636:2003

5 DIN 18820-4:1991-03 Lamine aus textilglasverstärkten ungesättigten Polyester- und Phenacrylatharzen für tragende Bauteile (GF-UP, GF-PHA) Prüfung und Güteüberwachung

**Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise
zum Einstellen von Lagerbehältern aus Polyethylen Typ
AdBlue Container 1333 I, 2500 I, 2666 I, 3999 I, 4000 I,
5000 I, 5332 I, 7500 I, 10000 I und 15000 I**

Anlage 3

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2 nicht erforderlich.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten. Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Bewegen und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden. Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen sie nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor dem Einbau erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem, von scharfkantigen Gegenständen befreiten Untergrund geschehen. Bei der Zwischenlagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen / Behälterkombinationen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass kein Niederschlagswasser zwischen Innen- und Auffangbehälter gerät.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ zu verfahren.

1 Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

**Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise
zum Einstellen von Lagerbehältern aus Polyethylen Typ
AdBlue Container 1333 I, 2500 I, 2666 I, 3999 I, 4000 I,
5000 I, 5332 I, 7500 I, 10000 I und 15000 I**

**Anlage 4
Seite 1 von 2**

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe/ Komponenten

(1) Die Einhaltung der in Anlage 2 festgelegten Werkstoffkennwerte und die Anforderungen an die Ausführung sind gemäß Abschnitt 2.4 der Besonderen Bestimmungen nachzuweisen und zu überwachen.

(2) Kontrolle und Nachweis der festgelegten Anforderungen haben im Rahmen der Eingangsprüfung durch die Qualitätssicherung des Antragstellers mittels Identprüfung / Stückprüfung mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204² zu erfolgen.

(3) Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Eigenschaften, Maße und Passungen der Bestandteile des Auffangbehälters sowie die Bauart als Behälterkombination den geprüften Baumustern, den zeichnerischen Anlagen 1 bis 1.5, der hinterlegten Herstellbeschreibung vom 23. Februar 2009 sowie den im SKZ Gutachten Nr.: 81802/08 vom 23. Juni 2008, der gutachtlichen Stellungnahme des SKZ vom 12. Januar 2009 und der gutachtlichen Stellungnahme des Ing.-Büro Kurzmeier vom 2. April 2013 festgelegten Anforderungen entsprechen.

1.2 Werkstoffdaten (Überwachungskennwerte)

Für die in Anlage 2 sowie in der Herstellbeschreibung aufgeführten Werkstoffe / Komponenten sind die Anforderungen entsprechend Anlage 2 einzuhalten.

1.3 Prüfungen an der Auffangvorrichtung

An jeder Auffangvorrichtung ist die Maßhaltigkeit entsprechend Anlage 1 und dem SKZ Gutachten Nr.: 81802/08 vom 23. Juni 2008, der gutachtlichen Stellungnahme des SKZ vom 12. Januar 2009 sowie der gutachtlichen Stellungnahme des Ing.-Büro Kurzmeier vom 2. April 2013 zu prüfen.

1.4 Prüfungen an den pultrudierten Profilen

(1) An den pultrudierten Profilen sind an ebenen Ausschnitten (Abmessung 25 x 40 mm) aus den Profilen, der Glasgehalt nach DIN EN ISO 1172³ sowie der Lagenaufbau anhand der Glührückstände zu ermitteln. Die Profiltypen und deren jeweiliger Mindestglasgehalt (x_{min}) in Gew.-% sowie der Lagenaufbau und das Mindestflächengewicht der Glasfasermatten müssen der Anlage 1 und dem Abschnitt 7.3 des Überwachungsberichts⁴ des SKZ entsprechen.

(2) An den pultrudierten Profilen, denen gemäß Überwachungsbericht⁴ des SKZ eine systemtragende Wirkung beigemessen wird, ist ein 3-Punkt-Biegeversuch in Anlehnung an DIN EN 13706-2⁵ durchzuführen. Es sind die Anforderungen entsprechend Abschnitt 7.4 des Überwachungsberichts⁴ einzuhalten.

2	DIN EN 10204:2005-01:	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
3	DIN EN ISO 1172:1998-12:	Textilglasverstärkte Kunststoffe - Prepregs, Formmassen und Lamine - Bestimmung des Textilglas- und Mineralfüllstoffgehalts; Kalzinierungsverfahren (ISO 1172:1996); Deutsche Fassung EN ISO 1172:1998
4	Überwachungsbericht Nr.: 466809/1 der SKZ-TeConA GmbH vom 8. Mai 2009	
5	DIN EN 13706-2:2003-02	Verstärkte Kunststoffverbundwerkstoffe - Spezifikationen für pultrudierte Profile – Teil 2: Prüfverfahren und allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13706-2:2002

Auffangvorrichtung aus GF-UP in Sandwichbauweise zum Einstellen von Lagerbehältern aus Polyethylen Typ AdBlue Container 1333 l, 2500 l, 2666 l, 3999 l, 4000 l, 5000 l, 5332 l, 7500 l, 10000 l und 15000 l

**Anlage 4
Seite 2 von 2**

Übereinstimmungsnachweis

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Auffangvorrichtungen geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 4 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen mindestens den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 1 dieser Anlage entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.